

KODA aktuell

Bericht zur Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 24. / 25. November 2021

1. Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit

Mit dem Beschluss 7/2020 vom 26.11.2020 wurde die Möglichkeit der Anordnung von Kurzarbeit in die DVO eingefügt.

Da die pandemische Lage derzeit noch andauert, wurde mit Beschluss 8/2021 die o.g. Regelung zur Kurzarbeit mit nachfolgenden Änderungen verlängert:

Regelung bis 31.12.2021

- I. In § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit - wurde folgender Absatz neu eingefügt:

(6a)

Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

- II. In § 24 – Berechnung und Auszahlung des Entgelts - wurde folgender Absatz neu eingefügt:

(6a)

In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartendem Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab Entgeltgruppe 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

- III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

- IV. Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2021.

Regelung ab 01.01.2022 bis 31.03.2022

- 1.) Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO „*Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.*“ wird gestrichen.
- 2.) Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“
- 3.) In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31.12.2021“ jeweils geändert in „31.03.2022“.
- 4.) In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt. „Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Abs. 6a in Kurzarbeit befinden.“

Der Zeitraum der Verlängerung entspricht auch den Regelungen zur Kurzarbeit durch das Bundesarbeitsministerium.

Mit dieser Verlängerung ist es uns gelungen, die Aufstockungsleistungen des TVöD auf 90% bzw. 95% ab 01.01.2022 bis 31.03.2022 zu übernehmen – sowohl für Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen als auch für bestehende Dienstvereinbarungen, die verlängert werden.

Für die Mitarbeiterseite

Sabine Mielke, Thomas Bartsch und Dagmar Steitz (03.12.2021)